

**Antrag auf Zulassung als Transportunternehmer gemäß Art. 10  
Abs. 1 bzw. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005  
Typ 1 (Transporte unter 8 Stunden)**

**Antragsteller:**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:  Geburtsort:

Anschrift:

Telefon:  Telefax:

E-Mail:

Balisnummer:

**Tierarten:**

- nicht registrierte Equiden (Schlacht Pferde):
- registrierte Equiden:
- Hausrinder:
- Hausschweine:
- Hausschafe:
- Hausziegen:
- Geflügel:
- Sonstige:

Es wurde keine Zulassung bei einer anderen Behörde beantragt:

Es wurde keine Zulassung bei einem anderen Mitgliedstaat beantragt:

Die verwendeten Transportmittel (Fahrzeuge, Anhänger) entsprechen der  
Vorgaben der VO (EG) 1/2005 Anhang I Kapitel II (gemäß Anlage).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Fachlich geprüft: \_\_\_\_\_

**TRANSPORTMITTEL**

**1. Vorschriften für Transportmittel im Allgemeinen**

1.1. Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so instand zu halten und zu verwenden, dass

- a) Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
- b) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. sie müssen stets überdacht sein;
- c) sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- d) die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
- e) für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
- f) die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
- g) die Bodenfläche rutschfest ist;
- h) die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
- i) eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.

1.2. Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

1.3. Wildtiere und andere Arten als Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine müssen von folgenden Dokumenten begleitet werden:

- a) ein Hinweis, dass es sich um wilde, scheue oder gefährliche Tiere handelt;
- b) schriftliche Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse.

1.4. Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie sind so konzipiert, dass sie schnell und leicht versetzt werden können.

1.5. Ferkel von weniger als 10 kg, Lämmer von weniger als 20 kg, weniger als sechs Monate alte Kälber und weniger als vier Monate alte Fohlen werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen ausreichend absorbiert werden können.